

Erziehungsberatung hat ihre Grundlage im Sozialgesetzbuch SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) § 28.

Der Paragraph lautet:

„Erziehungsberatungsstellen und andere Beratungsdienste und -einrichtungen sollen Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen. Dabei sollen Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenwirken, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind“

Als Personensorgeberechtigte haben Sie einen Rechtsanspruch auf diese Leistung.

Sie können uns aufgrund Ihrer eigenen Entscheidung ohne weitere Formalitäten aufsuchen.

